

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 57 (1986)
Heft: 12

Rubrik: Forum : dem eigenen Gewissen folgen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dem eigenen Gewissen folgen

In der Rubrik «Forum» des 'Schweizer Heimwesens' Nr. 11/86 (S. 654) erliess Max Stehle, Leiter des Altersheims Wiedikon in Zürich, unter dem Titel «Abendmahl in den Altersheimen» gewissermassen einen Hilferuf. «Wer weiss mir Rat?» fragte er. «Wer kann mir helfen, mein Ökumeneverständnis wieder zurückzugewinnen?» Wie zu erwarten, fand sich aus Stehles Kollegenkreis niemand bereit, auf die gestellten Fragen öffentlich Antwort zu geben. Deshalb wird hier ein «bedenkenswertes Votum» des Präsidenten der Katholischen Zürcher Synode im Wortlaut abgedruckt, das auf die angeschnittenen Probleme eingeht. Präsident Ernst Zehnder eröffnete die 11. Sitzung der Katholischen Zürcher Synode mit den folgenden, besinnlichen Gedanken:

Antwort von Präsident Ernst Zehnder

Vor kurzem hat die Schweizerische Bischofskonferenz ein neues Dokument zur eucharistischen Gastfreundschaft veröffentlicht, das in weiten Kreisen unserer katholischen Bevölkerung, vor allem aber auch bei unseren ökumenisch gesinnten evangelisch-reformierten Mitchristen grosses Erstaunen und Verwirrung, vielfach aber auch heftigen Protest ausgelöst hat. Viele haben sich auch gefragt, ob das in diesem Dokument dargelegte Anliegen heute – wo immer mehr Christen dem Gottesdienst fernbleiben – das vordringlichste Postulat unserer Bischöfe sei und ob dadurch in unserer konfessionell gemischten Bevölkerung nicht noch mehr Gottesdienst-Abstinenten entstehen.

Gewiss wollen wir anerkennen, dass unsere Bischöfe bei ihren Erklärungen an die Seelsorger in Ausübung ihres Lehramtes die dogmatische Begründung für das geltende Kirchenrecht in Erinnerung rufen wollten, um einer weiteren Verunsicherung in der Praxis der Interkommunion entgegenzuwirken. Ich frage mich aber, ob eine solche Mahnung – wenn sie wirklich notwendig war – nicht schon viele Jahre früher hätte erfolgen müssen. In den letzten Jahren hat sich bekanntlich in katholischen und evangelisch-reformierten Kreisen, die sich ernsthaft mit der Ökumene befassen, in den Fragen der Interkommunion ein weitgehendes gegenseitiges Verstehen entwickelt, das den einzelnen drängt, im andersgläubigen Mitchristen den Bruder in Christus zu sehen und sich auch in christlicher Liebe mit ihm im gemeinsamen Gottesdienst zu treffen. Daraus ergab sich wohl auch die Überzeugung, dass die wahre Ökumene sich von unten und nicht von den Kirchen-Leitungen her entwickeln wird.

Es wird darum heute nicht verstanden, dass gegen den Ausdruck christlicher Liebe und des gegenseitigen Verstehens der Christen verschiedener Konfessionen ein so klares Gegensteuer gegeben wird. Vor allem werden unsere

Seelsorger an der Basis vor schwere Probleme gestellt. Sie dürfen ja gerade als Seelsorger nicht gegen die christliche Liebe handeln und Gottesdienstbesucher aufgrund des neuen Dokumentes brüskieren. So werden sie gezwungen, bei der Kommunionausteilung in ihren Gottesdiensten aus christlicher Liebe gegen eine ausdrückliche Lehrmeinung der kirchlichen Hierarchie zu handeln, was für manchen Priester zur ständigen Seelennot werden dürfte, weil die tolerierte Ausnahme wohl sehr oft zur Regel wird.

Gerade in unseren Gegenden mit einem grossen Prozentsatz von gemischten Ehen ist es natürlich, dass die Ehepaare den Gottesdienst sehr oft oder gar regelmässig gemeinsam besuchen und dass dann auch das Bedürfnis besteht, gemeinsam zum Tisch des Herrn zu gehen. Und wenn in diesem Sinn ein Katholik mit seiner reformierten Ehegattin einen evangelischen Gottesdienst besucht und sich dort am gemeinsamen Mahl beteiligt, will dies doch für ihn noch lange nicht ein Bekenntnis zu dieser andern Glaubensgemeinschaft und ein Mangel an Wahrhaftigkeit sein, der einer gesunden Ökumene zuwiderläuft, wie dies die Bischöfe offenbar sehen. Es will sich ganz einfach am Gemeinschaftsmahl der Christengemeinde beteiligen, in welcher er den Gottesdienst mitfeiert. Er würde vielmehr gegen die christliche Liebe in der vom Gottesdienst versammelten Christengemeinde handeln, wenn er sich in einem solchen Falle ostentativ aus der Gemeinschaft ausschliesst.

Ich erlebe die Ökumene in einem katholischen Altersheim, das ich mitplanen und mitbauen durfte und das ich heute noch betreue. Wir haben in diesem Altersheim einen eigenen Gottesdienstraum, in welchem wöchentlich Gottesdienste gefeiert werden. Es gibt bei uns auch Pensionärinnen der evangelisch-reformierten Konfession, die grossen Wert darauf legen, bei den katholischen Gottesdiensten ebenfalls teilnehmen zu können. Und diese Pensionärinnen wären tief betroffen, wenn ihnen der Priester nicht auch die Kommunion reichen würde. Noch viel mehr kommt dies in der Pflegestation zum Ausdruck, wo auch verschiedene andersgläubige Patienten auf ihre letzte Stunde warten. Bei den gelegentlichen besonderen Gottesdiensten für diese Patienten in der Pflegeabteilung wollen fast alle dabei sein, auch wenn es ihnen noch so viel Mühe macht. Denken Sie sich die Situation aus, wenn der Priester die Kommunion oder die Krankensalbung nur den Katholiken reichen und die übrigen übergehen würde. Muss man da immer die Ausnahmeregel anwenden?

Ich meine, dass unsere Seelsorger recht handeln, wenn sie in allen diesen Situationen ihr eigenes Gewissen sprechen lassen, wie dies ja im letzten Vatikanischen Konzil seine volle Bedeutung bekommen hat.